

Vereinssatzung des Geflügelzüchtervereines Wildetaube und Umgebung e.V.

§1 Name, Sitz und Gebiet

Der Verein führt den Namen „Geflügelzüchterverein Wildetaube und Umgebung e.V.“ Er hat seinen Sitz in Wildetaube und ist in das Vereinsregister des Kreises Greiz unter der Nr. 122 eingetragen.

§ 2 Zweck. Ziele und Aufgaben

Zweck des Geflügelvereines ist die Förderung und Erhaltung der Rassen: Puten, Gänse, Enten, Hühner, Zwerghühner, Tauben und Ziergeflügel und deren Zuchtziele innerhalb seines Gebietes auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage unter besonderer Herausstellung einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung.

Er dient nicht dem Zweck einer allgemein gewerbsmäßigen Geflügelhaltung.

Der Verein widmet sich der Förderung der Tierzucht nach § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO.

Anstrebenswerte Ziele sind:

- Förderung der Rassen auf ideeller und sportlicher Grundlage
- durch entsprechende Werbung oder durch Veranstaltung mit Rassegeflügel zur Verbreitung der Zuchtbasis beitragen
- einheitliche Kennzeichnung des Rassegeflügels mit geschlossenem und gesetzlich geschütztem Bundesring
- Einflussnahme auf Haltung und Pflege der Tiere zur Erzielung höchster natürlicher Bedingungen im Tierschutz, eingeschlossen der Tierseuchenbekämpfung und Tierseuchenprophylaxe
- Erhaltung alten Kulturgutes durch Förderung von seltenen Rassen und Farbenschlägen
- Heranführung der Jugend zu den angestrebten Zielen, um frühzeitig die Liebe zum Tier zu wecken
- Persönlicher Einsatz der Mitglieder zum Schutz der Umwelt und des Vogelschutzes im eigenen Grundstück und umliegenden Territorium

Der Verein lehnt jede politische Betätigung in seinen Reihen ab.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Seine Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Seine Mitglieder und der ehrenamtliche Vorstand erhalten nur Kostenrückerstattung bzw.

Aufwandsentschädigung gegen Belege.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Bürger werde, wenn er sich zu den Zielen der Rassegeflügelzucht bekennt und diese Vereinssatzung anerkennt.

Mit einem schriftlichen Aufnahmeantrag hat sich der Bewerber in einer Mitgliederversammlung persönlich vorzustellen. Er muss 18 Jahre alt sein.

Für Jugendliche und Kinder ab 6 Jahre muss das schriftliche Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten vorliegen.

Die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereines oder übergeordneten Jugendgruppen, falls vorhanden, erfolgt nur in Absprache mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Die Aufnahme erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird ein Antrag abgelehnt, ist dies schriftlich durch den Vorstand zu begründen.

(2) Erlöschen der Mitgliedschaft

- durch *den Austritt*, der dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss. Der gewollte Austritt ist zum Jahresende möglich und muss bis zum 30.09. erklärt werden
- durch *die Streichung*, wenn die Vereinssatzung verletzt und der Verein deutlich geschädigt sowie die Beitragspflicht nicht eingehalten werden
- *durch den Ausschluss*, nur durch Vereinsbeschluss mit 2/3 Mehrheit, wenn grobe Satzungsverletzungen oder Verletzungen der Ehrenhaftigkeit nachgewiesen sind. Das Ehrenkollegium befindet und schlägt dem Vorstand die Entscheidung vor. Jedem Ausgeschlossenem steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.
- durch das *Ableben eines Mitgliedes*

(3) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- jedes Mitglied ist berechtigt, an Wahlen teilzunehmen und sich selbst wählen zu lassen, wenn es über 18 Jahre alt ist
- jedes Mitglied kann an Versammlungen, Schulungen und Veranstaltungen teilnehmen, dort Anfragen stellen und Vorschläge unterbreiten
- das Vereinseigentum kann von allen Mitgliedern geordnet genutzt werden
- jedes Mitglied hat gleichen Anteil an den Verbindlichkeiten und am gemeinschaftlichen Eigentum des Vereines
- die Rechte des Mitgliedes sind wirksam, wenn der Mitgliedsbeitrag bis zum 31.03. des Geschäftsjahres entrichtet ist
- es ist die Pflicht eines jeden Mitgliedes, die Mitgliederversammlung zu besuchen, sich für die Realisierung der in der Vereinssatzung festgelegten Ziele einzusetzen, die Beschlüsse einzuhalten
- das gemeinschaftliche Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln und dabei Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten
- es ist ebenfalls Pflicht, dem Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben zu den Zuchtanlagen Zutritt zu gewähren, Einsicht in die Zuchtunterlagen zu gestatten und zu Sachfragen Auskunft zu geben
- der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringepflicht und pünktlich zu zahlen. Wird trotz Mahnung bis zum Jahresende nicht gezahlt, erfolgt Streichung nach der 2. Mahnung, ohne dass die Schuld erlischt
- ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Recht an das Vermögen des GZV Wildetaube und Umgebung e.V.

§ 4 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe im zweijährigen Turnus.

§ 5 Verwaltung des Vereines

(1) Die Vereinsangelegenheiten verwaltet die Mitgliederversammlung als oberstes Organ und in deren Auftrag der **geschäftsführende Vorstand**.

Der **geschäftsführende Vorstand** setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassierer und
- Schriftführer.

Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein nach außen.

(2) Ergänzend zum geschäftsführenden Vorstand wird ein **erweiterter Vorstand** gewählt, dieser besteht aus:

- Zuchtwart
- Ringwart
- Beisitzer (1-3 Mitglieder)
- Zeitweise Leiter von Veranstaltungen mit einmaligem Charakter:
- Ausstellungsleiter
- Ausstellungskassierer

Der Gesamt-Vorstand wird durch Stimmenmehrheit in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Befugnisse und Pflichten des Vorstandes

- Darlegung des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes sowie der Vermögensverhältnisse
- Einladung und Leitung der Versammlungen mit Führung der Protokolle
- Aufsicht über die Einhaltung der Satzung des Vereines, des Kreis- und des Landesverbandes, über den Eingang der Beiträge, Absicherung der Ordnung bei Veranstaltung und bei Ausstellungen, Sicherung der ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit
- Schlichtung von Streit, Einladung von anzuhörenden Mitgliedern und Personen zu Aussprachen oder zu Sitzungen des Ehrenkollegiums
- Vertretung des Vereines in Rechtssachen und im Kreisverband

(4) Das Ehrengericht setzt sich aus Unbeteiligten und aus Mitgliedern des Vorstandes oder aus einer mit 2/3 Mehrheit beschlossenen Personengruppe von 3 Personen zusammen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- Der Verein führt mindestens 1x jährlich eine Mitgliederversammlung durch.
- Der Termin wird im Jahresarbeitsplan des Vorstandes festgeschrieben.

- Wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereines es verlangen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Einladung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung beizufügen.
- Einladung per E-Mail ist zulässig.
- Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied.
- Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift vom Schriftführer oder ein anderes beauftragtes Vorstandsmitglied angefertigt.
- Der Protokollführer unterzeichnet das Protokoll.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - o Wahl des Vorstandes
 - o Beschluss über die Höhe des Beitrages
 - o Beschluss über außerordentliche Umlagen
 - o Beschluss über die Aufnahme von Krediten
 - o Beschluss über den Kauf und Verkauf von Vereinseigentum sowie über deren Verleihung
 - o Veranstaltungen und Ausstellungen
 - o Erteilung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrungen
 - o Entzug der Funktion pflichtuntreuer Vorstandsmitglieder
 - o Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder

§ 7 Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Der Verein kann aktive Züchter oder langjährige Mitglieder dem nächst höheren Organ (Kreis) zur Auszeichnung empfehlen
- (2) Der Verein kann langjährige verdiente Mitglieder als Ehrenmitglieder auszeichnen und langjährige verdiente Vorsitzende als Ehrenvorsitzende ehren. Diese Auszeichnung ist unwiderruflich und auf Lebenszeit
- (3) Für Freunde, Förderer und Gönner des Vereines kann eine Mitgliedschaft „ehrenhalber“ auch an Nichtmitglieder angetragen werden.

§ 8 Auflösung des Vereines

- (1) Eine Entscheidung über Auflösung oder Teilung oder Zusammenschluss mit einem in der Zielstellung ähnlichen Verein erfordert die 2/3 Mehrheit der auf schriftlicher Einladung hin erschienenen Mitglieder. Die Einladung muss 3 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen mit Angabe der Gründe für diese Versammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Kreisverband der Rassegeflügelzüchter Kreis Greiz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Kreisverband der Rassegeflügelzüchter Kreis Greiz e.V.
- (3) Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.


1. Vorsitzender
Wolfgang Schumann


Schriftführer
Petra Lützkendorf

Geflügelzüchterverein Wildetaube und Umgebung e.V.

Wildetaube, 2009-10-02